

868 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

26. 7. 1973

Regierungsvorlage

ABKOMMEN

zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Schiedssprüchen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden

Der Bundespräsident der Republik Österreich
und

Seine Durchlaucht der Regierende Fürst von und
zu Liechtenstein

von dem Wunsche geleitet, die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Schiedssprüchen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelsachen zu regeln, haben beschlossen, hierüber ein Abkommen zu schließen. Zu diesem Zwecke haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundespräsident der Republik Österreich:
Herrn Dr. Karl Gruber, a. o. und bev. Botschafter der Republik Österreich, Bern,

Seine Durchlaucht der Regierende Fürst von und
zu Liechtenstein:

Herrn Dr. Walter Kieber, Regierungschef-Stellvertreter des Fürstentums Liechtenstein, Vaduz, die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

Artikel 1

(1) Die in einem der beiden Staaten gefällten gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Handelsachen werden im andern Staat anerkannt, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. die Anerkennung der Entscheidung darf nicht gegen die öffentliche Ordnung des Staates verstoßen, in dem die Entscheidung geltend gemacht wird; insbesondere darf ihr nach dem Recht dieses Staates nicht die Einrede der entschiedenen Rechtssache entgegenstehen;
2. die Entscheidung muß von einem nach den Bestimmungen des Artikels 2 zuständigen Gericht gefällt sein;

3. die Entscheidung muß nach dem Recht des Staates, in dem sie ergangen ist, in Rechtskraft erwachsen sein;

4. im Falle eines Versäumungsurteils muß die den Prozeß einleitende Verfügung oder Ladung rechtzeitig der säumigen Partei, sei es zu eigenen Händen oder an ihren Vertreter, zugestellt worden sein; dies gilt sinngemäß auch für die Zustellung von Zahlungsaufträgen und Zahlungsbefehlen. Hatte die Zustellung im Gebiet des Staates zu geschehen, in dem die Entscheidung geltend gemacht wird, so muß sie im Rechtshilfeweg bewirkt worden sein.

(2) Für die Anerkennung ist es ohne Bedeutung, ob die Entscheidung als Urteil, Beschluß, Zahlungsauftrag, Zahlungsbefehl oder sonstwie bezeichnet ist.

(3) Auf Grund dieses Abkommens können weder anerkannt noch vollstreckt werden:

1. Entscheidungen im Konkursverfahren;
2. Entscheidungen österreichischer Gerichte im Ausgleichsverfahren und liechtensteinischer Gerichte über die Bestätigung eines Nachlaßvertrages;
3. Entscheidungen in Erb- und Verlassenschaftssachen;
4. Entscheidungen in Vormundschafts- und Pflegschaftssachen;
5. einstweilige Verfügungen;
6. Ordnungsstrafen;
7. im Strafverfahren ergangene Entscheidungen über privatrechtliche Ansprüche.

Artikel 2

(1) Die Zuständigkeit der Gerichte des Staates, in dem die Entscheidung gefällt wurde, ist im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Ziffer 2 begründet:

1. für Verfahren, die den Personenstand oder die Handlungsfähigkeit betreffen, wenn zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens die Person, deren Personenstand oder Handlungsfähigkeit betroffen wird, Angehöriger dieses Staates war;

2. für Verfahren, die familienrechtliche Beziehungen betreffen, wenn zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens die Personen, deren familienrechtliche Beziehungen betroffen werden, Angehörige dieses Staates waren;
3. für Verfahren, die ein dingliches Recht an einer in diesem Staat befindlichen Liegenschaft zum Gegenstand haben.

(2) In andern als den in Absatz 1 bezeichneten Verfahren ist die Zuständigkeit der Gerichte des Staates, in dem die Entscheidung gefällt wurde, im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Ziffer 2 begründet:

1. wenn der Beklagte im Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder, falls der Beklagte nicht eine natürliche Person ist, seinen statutarischen Sitz oder seine tatsächliche Geschäftsleitung in dem Staat hatte, in dem die Entscheidung ergangen ist;
2. wenn der Beklagte, der im Staat, in dem die Entscheidung ergangen ist, eine geschäftliche Niederlassung oder Zweigniederlassung hatte, dort für Ansprüche aus dem Betrieb dieser Niederlassung belangt worden ist;
3. im Falle einer mit der Klage in rechtlichem Zusammenhange stehenden Widerklage, wenn das Gericht, das die Entscheidung gefällt hat, im Sinne dieses Abkommens zuständig war, über die erste Klage zu erkennen;
4. wenn die Entscheidung den Ersatz von Schäden aus Unfällen betrifft, die sich im Staat, in dem die Entscheidung ergangen ist, ereignet haben und die durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Fahrrädern mit oder ohne Motor verursacht worden sind;
5. wenn sich der Beklagte durch eine schriftliche Vereinbarung mit dem Kläger der Zuständigkeit der Gerichte des Staates, in dem die Entscheidung ergangen ist, oder des Gerichtes, das in der Sache erkannt hat, unterworfen hat und er im Handelsregister (Öffentlichkeitsregister) eingetragen ist;
6. wenn sich der Beklagte, falls er nicht im Handelsregister (Öffentlichkeitsregister) eingetragen ist, durch eine in einer öffentlichen Urkunde enthaltene Vereinbarung mit dem Kläger der Zuständigkeit der Gerichte des Staates, in dem die Entscheidung ergangen ist, oder des Gerichtes, das in der Sache erkannt hat, unterworfen hat;
7. wenn der Beklagte vor Schluß der Verhandlung erster Instanz weder die Zuständigkeit des angerufenen Gerichtes bestritten noch hinsichtlich der im Sinne dieses Abkommens zu verstehenden Zuständigkeit dieses Gerichtes einen Vorbehalt angebracht hat.

(3) Ungeachtet der Bestimmungen von Absatz 2 ist die Zuständigkeit des Gerichtes des Staates, in dem die Entscheidung gefällt wurde, im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Ziffer 2 nicht begründet, wenn nach dem Recht des Staates, in dem die Entscheidung geltend gemacht wird, in der betreffenden Sache ein Gericht dieses oder eines dritten Staates ausschließlich zuständig ist.

Artikel 3

Die von den Gerichten des einen der beiden Staaten gefällten Entscheidungen, deren Anerkennung im andern Staat verlangt wird, dürfen nur daraufhin geprüft werden, ob die in Artikel 1 dieses Abkommens vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt und die gemäß Artikel 5 erforderlichen Urkunden beigebracht sind. Darüber hinaus darf die Entscheidung nicht nachgeprüft werden.

Artikel 4

(1) Die von den Gerichten des einen der beiden Staaten gefällten Entscheidungen, die die in Artikel 1 vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen, können im andern Staat vollstreckt werden, wenn sie im Staat, in dem sie gefällt wurden, vollstreckbar sind.

(2) Die Zuständigkeit und das Verfahren für die Zwangsvollstreckung bestimmen sich nach dem Recht des Staates, in dem die Vollstreckung beantragt wird.

Artikel 5

Die Partei, die die Anerkennung einer Entscheidung verlangt oder deren Vollstreckung beantragt, hat beizubringen:

1. eine mit der amtlichen Unterschrift und dem Amtssiegel oder Amtsstempel versehene Ausfertigung der Entscheidung;
2. eine gerichtliche Bestätigung über die Rechtskraft und gegebenenfalls über die Vollstreckbarkeit der Entscheidung;
3. im Fall eines Versäumungsurteils eine Abschrift der den Prozeß einleitenden Verfügung oder Ladung und eine gerichtliche Bestätigung über die Art und Zeit ihrer Zustellung an die nicht erschienene Partei; dies gilt sinngemäß auch für die Zustellung von Zahlungsaufträgen und Zahlungsbefehlen;
4. wenn die Entscheidung den ihr zugrunde liegenden Sachverhalt nicht so weit erkennen läßt, daß die Prüfung im Sinne des Artikels 1 möglich ist, eine als richtig bescheinigte Abschrift der Klage oder andere geeignete Urkunden.

Artikel 6

Die Prüfung des Vollstreckungsantrages hat sich auf die in Artikel 1 dieses Abkommens vorgesehenen Voraussetzungen und auf die gemäß

868 der Beilagen

3

Artikel 5 beizubringenden Urkunden zu beschränken. Darüber hinaus darf die Entscheidung nicht nachgeprüft werden.

Artikel 7

(1) Die in einem der beiden Staaten gefällten Schiedssprüche werden im andern Staat anerkannt und vollstreckt, wenn sie den Vorschriften der vorstehenden Artikel, soweit diese Anwendung finden können, genügen. Insbesondere ist Artikel 2 Absatz 2 Ziffer 5 und 6 auf den Schiedsvertrag (Schiedsabrede oder Schiedsklausel), unter Vorbehalt der dort in Absatz 3 vorgesehenen ausschließlichen Zuständigkeit, entsprechend anwendbar.

(2) Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes sind auch für die Vollstreckung von gerichtlichen oder vor Schiedsgerichten abgeschlossenen Vergleichen anzuwenden.

(3) Wird die Anerkennung oder die Vollstreckung eines Schiedsspruches oder die Vollstreckung eines vor einem Schiedsgericht oder einem Gericht geschlossenen Vergleiches beantragt, so ist eine Ausfertigung des Schiedsspruches und eine Bestätigung über dessen Rechtskraft, gegebenenfalls auch über dessen Vollstreckbarkeit, oder eine Ausfertigung des Vergleiches und eine Bestätigung über dessen Vollstreckbarkeit beizubringen. Diese Bestätigungen sind in der Republik Österreich von dem Bezirksgericht, in dessen Sprengel das Schiedsgericht den Schiedsspruch gefällt hat oder der Schiedsvergleich geschlossen wurde, bei gerichtlichen Vergleichen von dem Gericht, vor dem der Vergleich geschlossen wurde, im Fürstentum Liechtenstein vom Landgericht in Vaduz auszustellen.

Artikel 8

(1) Die in der Republik Österreich errichteten vollstreckbaren Notariatsakte und die im Fürstentum Liechtenstein beim Landgericht in Vaduz oder bei einem Vermittleramt über ein Rechtsgeschäft errichteten vollstreckbaren öffentlichen Urkunden werden im andern Staat vollstreckt, wenn sie im Zeitpunkt der Antragstellung vollstreckbar sind und ihrer Vollstreckung die öffentliche Ordnung nicht entgegensteht.

(2) Wird die Vollstreckung einer im Fürstentum Liechtenstein errichteten vollstreckbaren öffentlichen Urkunde beantragt, so ist diese Urkunde in Urschrift oder in amtlicher Ausfertigung, bei Anträgen auf Vollstreckung eines in der Republik Österreich errichteten Notariatsaktes eine mit Siegel und Unterschrift des öffentlichen Notars versehene Ausfertigung beizubringen.

Artikel 9

Die in den Artikeln 5, 7 Absatz 3 und 8 Absatz 2 erwähnten Urkunden bedürfen keiner Beglaubigung.

Artikel 10

(1) Ist ein Verfahren vor einem Gericht eines der beiden Staaten anhängig und wird die Entscheidung über den Gegenstand dieses Verfahrens im andern Staat voraussichtlich anzuerkennen sein, so hat ein später befaßtes Gericht dieses andern Staates die Durchführung eines Verfahrens über denselben Anspruch und zwischen denselben Parteien abzulehnen.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 stehen der Erlassung von einstweiligen Verfügungen im andern Staat nicht entgegen.

Artikel 11

(1) Dieses Abkommen berührt nicht die Bestimmungen anderer zwei- oder mehrseitiger Verträge, die zwischen beiden Staaten gelten oder gelten werden.

(2) Bestimmungen des inneren Rechtes eines der beiden Staaten, nach denen die Anerkennung oder Vollstreckung von Entscheidungen des andern Staates im weiteren Ausmaß als in diesem Abkommen vorgesehen ist, bleiben unberührt.

Artikel 12

Die Bestimmungen dieses Abkommens sind unter Vorbehalt von Artikel 2 Absatz 1 Ziffer 1 und 2 ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit der Parteien anzuwenden.

Artikel 13

(1) Dieses Abkommen ist auf gerichtliche Entscheidungen und Schiedssprüche anzuwenden, die nach seinem Inkrafttreten gefällt wurden.

(2) Auf Vergleiche sowie auf die in Artikel 8 angeführten Notariatsakte und vollstreckbaren öffentlichen Urkunden ist das Abkommen anzuwenden, wenn sie nach seinem Inkrafttreten geschlossen oder errichtet wurden.

Artikel 14

Das Bundesministerium für Justiz der Republik Österreich und die Regierung des Fürstentums Liechtenstein werden einander unmittelbar über Fragen, zu denen die Anwendung dieses Abkommens Anlaß geben sollte, auf Ersuchen Rechtsauskunft erteilen. Die Entscheidungsfreiheit der Gerichte bleibt unberührt.

Artikel 15

(1) Alle die Auslegung oder die Anwendung dieses Abkommens betreffenden Meinungsverschiedenheiten, die im Wege diplomatischer Ver-

handlungen nicht innerhalb von sechs Monaten zu bereinigen sein sollten, sind auf Verlangen eines der beiden Staaten einer Kommission zu unterbreiten, die beauftragt ist, eine Lösung des Streitfalles zu suchen, und die sich aus je einem Vertreter der beiden Regierungen zusammensetzt.

(2) Hat einer der beiden Staaten seinen Vertreter nicht bezeichnet und ist er der Einladung des andern Staates, innerhalb von zwei Monaten diese Bezeichnung vorzunehmen, nicht nachgekommen, so wird der Vertreter auf Begehren dieses letzteren Staates vom Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes ernannt.

(3) Für den Fall, daß diese beiden Vertreter nicht innerhalb dreier Monate, nachdem ihnen die Meinungsverschiedenheit unterbreitet wurde, zu einer Regelung kommen können, haben sie im gemeinsamen Einvernehmen ein unter den Angehörigen eines dritten Staates auszuwählendes Mitglied zu bezeichnen. Mangels Einigung über die Auswahl dieses Mitgliedes innerhalb einer Frist von zwei Monaten kann der eine oder der andere der beiden Staaten den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes ersuchen, die Ernennung des dritten Mitgliedes der Kommission vorzunehmen; diese hat sodann die Aufgaben eines Schiedsgerichtes zu versehen.

(4) Sofern die beiden Staaten es nicht anders bestimmen, setzt das Schiedsgericht sein Verfahren selbst fest. Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit seiner Mitglieder; seine Entscheidung ist endgültig und bindend.

(5) Jeder der beiden Staaten übernimmt die durch die Tätigkeit des von ihm ernannten Schiedsrichters verursachten Kosten. Die Kosten des Präsidenten des Schiedsgerichtes werden durch beide Staaten zu gleichen Teilen getragen.

Artikel 16

(1) Dieses Abkommen ist zu ratifizieren; die Ratifikationsurkunden sind in Wien auszutauschen.

(2) Dieses Abkommen tritt am sechzigsten Tag nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(3) Dieses Abkommen kann von jedem der beiden Staaten durch schriftliche Notifikation jederzeit gekündigt werden; eine Kündigung wird ein Jahr nach Notifikation wirksam.

(4) Durch das Außerkrafttreten dieses Abkommens werden in diesem Zeitpunkt bereits bewilligte Vollstreckungen nicht berührt.

ZU URKUND dessen haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet und mit Siegeln versehen.

GESCHEHEN ZU VADUZ am fünften Juli neunzehnhundertdreißig in zwei Urschriften.

Für die Republik Österreich:

Gruber m. p.

Für das Fürstentum Liechtenstein:

Kieber m. p.

Erläuterungen

I. Allgemeines

Die immer stärker werdenden Rechtsbeziehungen, vor allem zwischen den europäischen Staaten, verlangen, daß die in einem Staat gefällten gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Handelsachen auch in anderen Staaten anerkannt und dort erforderlichenfalls vollstreckt werden können. Nach § 79 der Exekutionsordnung darf in Österreich die Vollstreckung auf Grund ausländischer Exekutionstitel nur dann und in dem Maß stattfinden, als die Gegenseitigkeit durch einen Staatsvertrag oder durch eine darüber erlassene, im Bundesgesetzblatt kundgemachte Regierungserklärung verbürgt ist. Nach liechtensteinischem Recht kann eine ausländische Entscheidung nur auf Grund einer staatsvertraglichen Regelung vollstreckt werden. Die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelsachen kann daher zwischen den beiden Staaten nur durch ein Abkommen der vorliegenden Art gesichert werden.

Österreich hat allgemeine Verträge über die Anerkennung und Vollstreckung solcher Entscheidungen mit Belgien (BGBl. Nr. 287/1961), der Bundesrepublik Deutschland (BGBl. Nr. 105/1960), Frankreich (BGBl. Nr. 288/1967), Großbritannien (BGBl. Nr. 224/1962), Israel (BGBl. Nr. 349/1968), den Niederlanden (BGBl. Nr. 37/1966), der Schweiz (BGBl. Nr. 125/1962) und der Türkei (BGBl. Nr. 90/1932) geschlossen. Allgemeine Verträge über die Anerkennung und Vollstreckung solcher Entscheidungen sind am 16. November 1971 mit Italien und am 29. Juli 1971 mit Luxemburg unterzeichnet worden.

Im Verhältnis zum Fürstentum Liechtenstein stehen auf dem Gebiet der Anerkennung und Vollstreckung zivilgerichtlicher Entscheidungen zur Zeit nur der Vertrag vom 1. April 1955, BGBl. Nr. 212/1956, über die Vollstreckung von Unterhaltstiteln samt Zusatzprotokoll und der Vertrag vom 1. Juni 1966, BGBl. Nr. 99/1968, über die Ergänzung des Vertrages vom 1. April 1955, BGBl. Nr. 213/1956, über Rechtshilfe, Beglaubigung, Urkunden und Vormundschaft betreffend die Entscheidungen in Vormundschafts- und Pflegschaftssachen zur Verfügung. Der Ab-

schluß eines allgemeinen Vollstreckungsvertrages ist bisher an der Haltung des Fürstentums Liechtenstein gescheitert; Liechtenstein wollte mit Österreich erst dann einen Vollstreckungsvertrag schließen, wenn es mit der in einem noch engeren Naheverhältnis stehenden Schweiz einen solchen Vertrag geschlossen hat. Nur für den Teilbereich der Unterhaltssachen war Liechtenstein zu einer staatsvertraglichen Regelung bereit.

Erst mit dem Inkrafttreten des Abkommens vom 25. April 1968 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Schiedssprüchen in Zivilsachen war der Weg für einen allgemeinen Vollstreckungsvertrag zwischen Liechtenstein und Österreich frei.

Die Verhandlungen über das Abkommen haben in der Zeit vom 22. bis 24. März 1971 in Vaduz und vom 27. bis 29. September 1971 in Wien stattgefunden; sie sind mit der Paraphierung des Abkommens abgeschlossen worden. Dieses ist am 5. Juli 1973 in Vaduz unterzeichnet worden.

Das Abkommen ist auf Grund des liechtensteinisch-schweizerischen Abkommens, dem die allgemeinen Abkommen über die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen zwischen Österreich und der Schweiz einerseits und Belgien und der Schweiz andererseits als Muster gedient haben, sowie auf Grund österreichischer Gegenvorschläge zu diesem liechtensteinisch-schweizerischen Abkommen ausgearbeitet worden. Es hält sich somit an die überlieferten Lösungen derartiger Vertragsinstrumente, konnte aber im Verhältnis zu diesen auf Grund der gemachten Erfahrungen in einigen Punkten verbessert werden. Es regelt die Voraussetzungen für die Anerkennung einer Entscheidung, besonders hinsichtlich der Erfordernisse für die Zuständigkeit des Titelgerichtes, und enthält diesbezüglich die in solchen Verträgen üblichen Versagungsgründe. Anzuerkennende Entscheidungen, die in ihrem Ursprungsland vollstreckbar sind, sind auch im anderen Staat zu vollstrecken.

Durch das Abkommen wird ferner die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen sowie die Vollstreckung von gerichtlichen und von vor Schiedsgerichten geschlossenen Vergleichen ermöglicht. Obwohl dem liechtensteinischen Recht vollstreckbare Notariatsakte fremd sind, konnte im Abkommen doch die Vollstreckbarkeit von in Österreich errichteten vollstreckbaren Notariatsakten durchgesetzt werden; dafür sind die in Liechtenstein beim Landgericht in Vaduz oder bei einem Vermittleramt über ein Rechtsgeschäft errichteten vollstreckbaren öffentlichen Urkunden in Österreich vollstreckbar.

Wo im folgenden vom „Erststaat“ gesprochen wird, ist darunter der Staat zu verstehen, in dessen Gebiet das Gericht, dessen Entscheidung anerkannt oder vollstreckt werden soll, seinen Sitz hat. Unter „Zweitstaat“ ist der Staat zu verstehen, in dessen Gebiet die Anerkennung oder Vollstreckung beantragt wird.

Bei den Zuständigkeitsregeln des Abkommens handelt es sich nur um Bestimmungen über die „compétence indirecte“. Es werden, soweit von der Zuständigkeit der Gerichte des Erststaates gesprochen wird, nur die Voraussetzungen festgelegt, unter denen die im Erststaat ergangenen Urteile im Zweitstaat anzuerkennen oder zu vollstrecken sind, ohne daß die innerstaatlichen Zuständigkeitsregeln selbst berührt werden.

Das Abkommen ist besonders dadurch, daß seine Regelungen von denen der §§ 80 und 81 der Exekutionsordnung über die Exekution im Ausland errichteter Akte und Urkunden abweichen, in zahlreichen Bestimmungen gesetzändernd.

Durch die Anwendung des Abkommens werden der Republik Österreich keine Kosten erwachsen.

II. Besonderes

Zum Artikel 1

Dieser Artikel enthält die positiven Voraussetzungen für die Anerkennung (Zuständigkeit des Gerichtes des Erststaates, Rechtskraft, rechtzeitige Verständigung der beklagten Partei im Fall eines Versäumnisurteils) und die Versagungsgründe, die der Anerkennung auch bei Vorliegen der positiven Voraussetzungen entgegenstehen (Verstoß gegen die öffentliche Ordnung, ausschließliche Gerichtsbarkeit nach den Grundsätzen der Gesetzgebung des Zweitstaates). Weiter grenzt dieser Artikel den sachlichen Anwendungsbereich des Abkommens für die Art der Entscheidungen ab, auf die es angewendet werden soll. Eine zeitliche Abgrenzung findet sich im Artikel 13.

Der liechtensteinischen Rechtsordnung ist die Unterscheidung zwischen Zivil- und Handels-sachen fremd. Deshalb wird das vorliegende Vertragswerk als „Abkommen ... über die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen ...“ bezeichnet. Auch in der Präambel wird von der gegenseitigen Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen gesprochen. Dagegen lautet der Absatz 1, der österreichischen Rechtsordnung Rechnung tragend: „Die ... gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Handels-sachen werden ... anerkannt ...“.

Es ist in Abkommen der vorliegenden Art üblich, die Anerkennung und Vollstreckung der in Insolvenzverfahren ergangenen Entscheidungen vom Anwendungsbereich auszunehmen, weil vor allem diese Gegenstände in den internationalen Beziehungen bestimmter Regelungen bedürfen, die über die bloße Anerkennung oder Vollstreckung von Entscheidungen hinausgehen. Überdies wäre hier eine Regelung der „compétence directe“ erforderlich. Die liechtensteinischen Nachlaßvertragssachen entsprechen ungefähr den österreichischen Ausgleichssachen.

Die Entscheidungen in Erb- und Verlassenschaftssachen sind vom Anwendungsbereich des Abkommens deshalb ausgenommen worden, weil österreichische Gerichte auf Grund des Staatsangehörigkeitsprinzips über das wo immer gelegene bewegliche Vermögen und das im Inland gelegene unbewegliche Vermögen eines österreichischen Staatsbürgers abhandeln, während die liechtensteinischen Gerichte auf Grund des Wohnsitzprinzips im liechtensteinischen Recht zur Abhandlung berufen sind, wenn ein Ausländer mit Wohnsitz in Liechtenstein verstorben ist, er also im Fürstentum Liechtenstein seinen allgemeinen Gerichtsstand gehabt hat. Nach liechtensteinischer Auffassung wäre zu einer befriedigenden Lösung der Einbau von Bestimmungen im Sinn einer „compétence directe“ in Nachlaßsachen notwendig gewesen. Hierüber Einigung zu erzielen, wäre sehr schwierig gewesen; außerdem hätten derartige Regeln den üblichen Rahmen eines allgemeinen Anerkennungs- und Vollstreckungsabkommens überschritten.

Die Entscheidungen in Vormundschafts- und Pflegschaftssachen sind vom Anwendungsbereich dieses Abkommen deshalb ausgenommen worden, weil die Anerkennung und Vollstreckung von solchen Entscheidungen und Vergleichen bereits auf Grund des Vertrages vom 1. April 1955, BGBl. Nr. 212/1956, zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die Vollstreckung von Unterhaltstiteln samt Zusatzprotokoll sowie des Vertrages vom 1. Juni 1966, BGBl. Nr. 99/1968, zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die Ergänzung des Vertrages vom 1. April 1955

868 der Beilagen

7

zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über Rechtshilfe, Beglaubigung, Urkunden und Vormundschaft vorgehen ist.

Dagegen geht die Herausnahme von Entscheidungen in Strafverfahren über privatrechtliche Ansprüche aus dem Anwendungsbereich des Abkommens auf einen ausdrücklichen liechtensteinischen Wunsch zurück. Bereits bei den Verhandlungen zum Abschluß des liechtensteinisch-schweizerischen Vollstreckungsvertrags haben es die liechtensteinischen Vertreter abgelehnt, diese Entscheidungen dem Abkommen zu unterstellen. Sie haben geltendgemacht, Liechtenstein habe nicht den Wunsch, im Ausland die Vollstreckung der von einem Strafrichter des Fürstentums gefällten zivilrechtlichen Entscheidungen zu erwirken, zumal solche in Liechtenstein eine geringe Rolle spielten und die Strafgerichte die Beurteilung zivilrechtlicher Ansprüche ohnehin an den Zivilrichter zu verweisen pflegten. Im übrigen sei die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in ausländischen Strafverfahren über privatrechtliche Ansprüche in Liechtenstein unerwünscht.

Zum Artikel 2

Dieser Artikel umschreibt die Bestimmung des Artikels 1 Absatz 1 Zahl 2 über die gerichtliche Zuständigkeit näher. Es werden die Gerichtsstände aufgezählt, in denen unter Vorbehalt der im Absatz 3 vorgesehenen Ausnahmen die Zuständigkeit der Gerichte des einen Staates vom anderen Staat anerkannt werden muß.

Der Artikel 2 schließt sich eng an den Artikel 2 des liechtensteinisch-schweizerischen Vollstreckungsabkommens an, ist jedoch übersichtlicher gegliedert worden.

In den Absatz 1 sind besondere Zuständigkeitstatbestände für Verfahren betreffend den Personenstand, die Handlungsfähigkeit, die familienrechtlichen Beziehungen sowie die dinglichen Rechte und in den Absatz 2 die allgemeinen Zuständigkeitstatbestände für andere vermögensrechtliche Streitigkeiten aufgenommen worden. Der Absatz 3 enthält die Einschränkung bei ausschließlicher Zuständigkeit der Gerichte des anderen Vertragsstaates oder eines dritten Staates, die vom anderen Vertragsstaat anerkannt wird.

Im Absatz 1 Zahl 1 und 2 wird von der Maßgeblichkeit der Staatsangehörigkeit der Person, deren Personenstand oder Handlungsfähigkeit oder deren familienrechtliche Beziehungen betroffen werden, ausgegangen. Bei Verfahren, die familienrechtliche Beziehungen betreffen, ist die Zuständigkeit der Gerichte des Staates, in dem die Entscheidung gefällt worden ist, nur gegeben, wenn alle Personen, deren familienrechtliche Beziehungen betroffen werden, Angehörige dieses Staates gewesen sind. Mit diesem Zuständigkeits-

statbestand ist der liechtensteinischen Rechtslage betreffend die Unauflöslichkeit der Katholiken-ehe Rechnung getragen worden. Ein österreichisches Urteil, durch das die Ehe eines liechtensteinischen Staatsangehörigen und einer österreichischen Staatsbürgerin geschieden worden ist, braucht zum Beispiel auf Grund des Vertrages in Liechtenstein nicht anerkannt zu werden, da nicht alle Personen, deren familienrechtliche Beziehungen betroffen werden, zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens österreichische Staatsbürger gewesen sind.

Die Zuständigkeitsliste des Absatzes 2 entspricht nur teilweise der in Abkommen der vorliegenden Art üblichen. Sie hält sich eng an die Zuständigkeitsliste des liechtensteinisch-schweizerischen Abkommens, da die liechtensteinische Seite wegen der engen Verbindungen zur Schweiz immer wieder betont hat, sie könne von der Regelung im liechtensteinisch-schweizerischen Vollstreckungsabkommen nicht abgehen.

In der Zahl 1 des Absatzes 2 werden die Worte „seinen statutarischen Sitz oder seine tatsächliche Geschäftsleitung“ verwendet. Dies ist erforderlich, weil es verschiedene Sitztheorien bei juristischen Personen gibt und der diesbezüglichen Meinung der beiderseitigen Gerichte nicht allzu sehr vorgegriffen werden soll.

Die Zahl 2 des Absatzes 2 geht über den § 87 Absatz 1 und 2 der Jurisdiktionsnorm insofern hinaus, als es nicht erforderlich ist, daß die Niederlassung oder Zweigniederlassung des Beklagten zur Zeit der Einleitung des Verfahrens vor dem Titelgericht noch bestanden hat.

Der Zuständigkeitstatbestand der Zahl 4, der ebenfalls weiter ist als der Gerichtsstand des Schadensortes im österreichischen Recht, trägt den immer häufiger werdenden Fällen der Schadenszufügung durch den Betrieb von Straßenzugfahrzeugen Rechnung. Der Gerichtsstand des Begehungsortes im Bereich der Verkehrsunfälle mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern mit oder ohne Motor (forum delicti commissi) wird unbeschränkt zugelassen.

Die Zahlen 5 und 6 befassen sich mit den Gerichtsstandsvereinbarungen. Nach Artikel 53 a der liechtensteinischen Jurisdiktionsnorm sind Gerichtsstandsvereinbarungen zugunsten eines ausländischen Gerichtes nur gültig, wenn sie öffentlich beurkundet worden sind. Diese Gesetzesbestimmung zählt zum liechtensteinischen ordre public. In dem liechtensteinisch-schweizerischen Vollstreckungsabkommen hat sich die liechtensteinische Seite mit einer Mittellösung einverstanden erklärt: Waren beide Parteien im Handelsregister (in Liechtenstein: Öffentlichkeitsregister) eingetragen, so sollte eine Gerichtsstandsvereinbarung in Schriftform genügen; war dagegen nur eine Partei im Handelsregister

(Öffentlichkeitsregister) eingetragen oder waren beide Parteien in diesem Register nicht eingetragen, so bedurfte die Gerichtsstandsvereinbarung zugunsten eines ausländischen Gerichts zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Beurkundung. Da der Hauptzweck dieser sehr beschränkt zugelassenen Zuständigkeitsvereinbarung zugunsten eines ausländischen Gerichts der Schutz des geschäftsunkundigen, im Handelsregister (Öffentlichkeitsregister) nicht eingetragenen Beklagten gegen unüberlegte Gerichtsstandsvereinbarungen ist, hat die österreichische Seite vorgeschlagen, einer Gerichtsstandsvereinbarung in Schriftform für den Bereich der Anerkennung und Vollstreckung Wirksamkeit zuzuerkennen, wenn nur der Beklagte — nicht aber der Kläger — im Handelsregister (Öffentlichkeitsregister) eingetragen ist. Dieser Vorschlag wurde schließlich von der liechtensteinischen Seite angenommen, sodaß im vorliegenden Abkommen eine Gerichtsstandsvereinbarung in Schriftform genügt, wenn bloß der Beklagte im Handelsregister (Öffentlichkeitsregister) eingetragen ist. Gegenüber dem liechtensteinisch-schweizerischen Vollstreckungsabkommen konnte sohin eine Ausweitung der sehr engen Grenzen einer Gerichtsstandsvereinbarung zugunsten eines ausländischen Gerichts durchgesetzt werden.

Die Zahl 6 stellt eine Ergänzung der Zahl 5 dar. Ist der Beklagte nicht im Handelsregister (Öffentlichkeitsregister) eingetragen, so bedarf die Zuständigkeitsvereinbarung zugunsten eines ausländischen Gerichts der öffentlichen Beurkundung. Die öffentliche Beurkundung ist nicht mit der bloßen öffentlichen Beglaubigung einer Unterschrift gleichzusetzen. In Liechtenstein müssen die Parteien, die die Gerichtsstandsvereinbarung schließen, vor das Landgericht in Vaduz oder das zuständige Vermittleramt kommen und die Vereinbarung zu Protokoll geben. In Österreich wird die öffentliche Beurkundung durch Notariatsakt zu geschehen haben.

In der Zahl 7 ist einerseits die Beachtlichkeit der rein innerstaatlichen Einrede der Unzuständigkeit des angerufenen Gerichts und andererseits die Beachtlichkeit der Einrede der internationalen Unzuständigkeit (*exceptio incompetentiae internationalis*) verankert worden. Die Einrede der internationalen Unzuständigkeit des angerufenen Gerichts kann bis zum Schluß der Verhandlung erster Instanz erhoben werden. Der rechtsunkundige Beklagte hat in diesem Fall ausreichend Gelegenheit, sich die Sache zu überlegen; die Gefahr, daß seine Rechtsunkundigkeit von der Gegenseite ausgenützt werden kann, wird auf ein Mindestmaß gesenkt. Der Zweck der in Abkommen der vorliegenden Art oft vorgesehenen Einrede der internationalen Unzuständigkeit liegt darin, daß die Zuständigkeit des Titelgerichts nach dem Recht des Entscheidungsstaates gegeben

sein kann, jedoch durch die Zuständigkeitstatbestände des Abkommens nicht gedeckt ist (etwa wenn in Österreich das Gericht bloß auf Grund eines Vermerkes in einer Faktura nach § 88 Absatz 2 der Jurisdiktionsnorm angerufen wird). In diesen Fällen wäre die Bestreitung der Zuständigkeit des Titelgerichts aussichtslos und möglicherweise sogar mit Kostenfolgen verbunden. Gibt der Beklagte aber die Erklärung ab, daß er sich der Zuständigkeit nur hinsichtlich des im Entscheidungsstaat gelegenen Vermögens unterwerfe, so hat dies für den Prozeß selbst zwar keine Bedeutung, schließt aber die Anerkennung der Entscheidung im anderen Staat aus; der Prozeß kann mit dem Risiko nur für das im Entscheidungsstaat befindliche Vermögen geführt werden.

Im liechtensteinisch-schweizerischen Abkommen ist die Belehrung durch den Richter über die Möglichkeit des Vorbehalts der internationalen Unzuständigkeit vorgesehen. Der österreichischen Seite ist es gelungen, die Aufnahme dieser Belehrungspflicht, die in der Praxis kaum gesichert werden könnte, zu verhindern. Durch die Möglichkeit der Erhebung der Einrede der internationalen Unzuständigkeit bis zum Schluß der Verhandlung erster Instanz ist auch der rechtsunkundige Beklagte ausreichend geschützt.

Bei den ausschließlichen Gerichtsständen des Absatzes 3 werden auch solche zu berücksichtigen sein, die erst nach dem Inkrafttreten des Abkommens innerstaatlich geschaffen werden. Auch die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte eines dritten Staates bildet den Grund für die Versagung der Anerkennung oder Vollstreckung, wenn der Zweitstaat auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarungen verpflichtet ist, seinerseits den ausschließlichen Gerichtsstand in einem dritten Staat zu beachten.

Zum Artikel 3

Dieser Artikel betrifft das Verfahren zur Anerkennung einer Entscheidung im Zweitstaat. Eine über die Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen (Artikel 1) und der vorzulegenden Urkunden (Artikel 5) hinausgehende inhaltliche Prüfung der Entscheidung hat zu unterbleiben.

Zum Artikel 4

Dieser Artikel bezieht sich auf das Verfahren zur Vollstreckung einer Entscheidung im Zweitstaat. Der Absatz 2 entspricht dem Grundsatz der Maßgeblichkeit des Rechtes des Zweitstaates für das Vollstreckungsverfahren.

Zum Artikel 5

Dieser Artikel enthält die formellen Voraussetzungen für die Geltendmachung der im Erststaat ergangenen Entscheidungen zwecks Anerkennung oder Vollstreckung im Zweitstaat.

Zum Artikel 6

Dieser Artikel entspricht dem Artikel 3 für den Bereich der Vollstreckung einer im Erststaat ergangenen Entscheidung im Zweitstaat.

Zum Artikel 7

Außer den gerichtlichen Entscheidungen fallen auch gerichtliche Vergleiche, Schiedssprüche und Schiedsvergleiche unter die Bestimmungen des Abkommens. Bei der Fassung des Absatzes 2 ist der Tatsache Rechnung getragen worden, daß Vergleiche (gerichtliche Vergleiche und Schiedsvergleiche) nur vollstreckt, nicht aber auch anerkannt werden können. Die Schiedssprüche und Vergleiche werden weitgehend den gerichtlichen Entscheidungen gleichgestellt, denn ihre Anerkennung oder Vollstreckung unterliegt — soweit es ihre Eigenart zuläßt — denselben Voraussetzungen wie die Anerkennung oder Vollstreckung von Urteilen. Der zweite Satz des Absatzes 1 war deshalb erforderlich, weil sich der Artikel 2 Absatz 2 Zahl 5 und 6 zunächst nur auf Gerichtsstandsvereinbarungen bezieht. Es wird dadurch klargestellt, daß die dort für Gerichtsstandsvereinbarungen vorgesehenen Formerfordernisse auch für Schiedsvereinbarungen gelten.

Im Absatz 3 ist festgelegt worden, daß die Bestätigung über die Rechtskraft bzw. die Vollstreckbarkeit eines Schiedsspruchs und die Bestätigung über die Vollstreckbarkeit eines Vergleichs in Österreich von dem Bezirksgericht, in dessen Sprengel das Schiedsgericht den Schiedsspruch gefällt hat oder der Schiedsvergleich geschlossen worden ist, bei gerichtlichen Vergleichen von dem Gericht, vor dem der gerichtliche Vergleich geschlossen worden ist, und in Liechtenstein vom Landgericht in Vaduz auszustellen sind. Dazu ist festzuhalten, daß es nach österreichischem Recht zur Vollstreckung eines Schiedsspruchs keiner Bestätigung durch ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde bedarf; vielmehr haben die Schiedsrichter selbst den Eintritt der Rechtskraft und die Vollstreckbarkeit des Schiedsspruchs zu bestätigen (§ 594 der Zivilprozeßordnung). Im internationalen Verkehr stößt diese einfache Regelung aber auf Schwierigkeiten, weil die gerichtliche Bestätigung des Schiedsspruchs nach den meisten Rechtsordnungen als unbedingtes Erfordernis angesehen wird. Für in Österreich gefällte Schiedssprüche und hier geschlossene Schiedsvergleiche, die in Liechtenstein anerkannt oder vollstreckt werden sollen, hat daher das Bezirksgericht, in dessen Sprengel das Schiedsgericht den Schiedsspruch gefällt hat oder der Schiedsvergleich geschlossen worden ist, diese Bestätigung zu erteilen. Im Hinblick auf eine ähnliche Rechtslage im Fürstentum Liechtenstein hat das Landgericht in Vaduz die entsprechenden Bestätigungen auszustellen. Eine inhalt-

lich gleiche Bestimmung findet sich im österreichisch-schweizerischen Vollstreckungsabkommen (Artikel 7 Absatz 3).

Zum Artikel 8

Diese Bestimmung sieht die Vollstreckung von in Österreich errichteten vollstreckbaren Notariatsakten und von in Liechtenstein beim Landgericht in Vaduz oder bei einem Vermittleramt über ein Rechtsgeschäft errichteten vollstreckbaren öffentlichen Urkunden im anderen Staat vor. Durch die Möglichkeit der Vollstreckung von Notariatsakten in Liechtenstein ist eine Ausweitung des Anwendungsbereichs des Abkommens im Vergleich zum österreichisch-schweizerischen Vollstreckungsabkommen sowie im Vergleich zum liechtensteinisch-schweizerischen Vollstreckungsabkommen geschaffen worden.

Der Absatz 2 enthält die formellen Voraussetzungen für die Vollstreckung der im Absatz 1 genannten öffentlichen Urkunden im Zweitstaat.

Zum Artikel 9

Eine Befreiung vom Erfordernis der Beglaubigung hat bereits der Artikel 12 des Vertrages vom 1. April 1955, BGBl. Nr. 213/1956, zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über Rechtshilfe, Beglaubigung, Urkunden und Vormundschaft samt Zusatzprotokoll enthalten.

Zum Artikel 10

Die Berücksichtigung der Streitanhängigkeit im anderen Staat entspricht der österreichischen Vertragspraxis der letzten Zeit (sich hierzu die zu I genannten Abkommen mit der Bundesrepublik Deutschland [Artikel 17], mit den Niederlanden [Artikel 9], der Schweiz [Artikel 8], Frankreich [Artikel 14] und das bereits unterzeichnete Abkommen mit Luxemburg [Artikel 14]). Dieser Artikel ist dem Artikel 8 des österreichisch-schweizerischen Vollstreckungsvertrags nachgebildet worden. Diese Fassung wurde wieder deshalb gewählt, weil die Streitanhängigkeit zur Ablehnung der Durchführung eines Verfahrens und nicht bloß zur Ablehnung der Entscheidung führt; die Fassung gibt den Begriff der Zurückweisung des österreichischen Zivilprozeßrechts besser wieder.

Der Absatz 2 dient nur einer Klarstellung, weil das Begehren auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung mit demjenigen, über das im anderen Vertragsstaat ein Verfahren anhängig ist, an und für sich nicht wesensgleich ist.

Zum Artikel 11

An Bestimmungen anderer zwei- oder mehrseitiger Verträge zwischen Österreich und Liechtenstein im Sinn des Absatzes 1 kommen derzeit

in Betracht: Vertrag vom 1. April 1955, BGBl. Nr. 212/1956, zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die Vollstreckung von Unterhaltstiteln samt Zusatzprotokoll (Artikel 5 erfaßt auch Unterhaltsvergleiche), Artikel 15 a bis 15 c des Vertrages vom 1. Juni 1966, BGBl. Nr. 99/1968, zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die Ergänzung des Vertrages vom 1. April 1955 zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über Rechtshilfe, Beglaubigung, Urkunden und Vormundschaft, sowie die Artikel 56 §§ 1 bis 3 des Internationalen Übereinkommens vom 25. Februar 1961 über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) (BGBl. Nr. 266/1964) und über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr (CIV) (BGBl. Nr. 267/1964).

Durch die Herausnahme der Entscheidungen in Vormundschafts- und Pflegschafts-sachen aus dem Anwendungsbereich des Abkommens (Artikel 1 Absatz 3 Zahl 4) können in Außerstreitverfahren ergangene Unterhaltsentscheidungen nur nach dem Vertrag vom 1. April 1955, BGBl. Nr. 212/1956, zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die Vollstreckung von Unterhaltstiteln samt Zusatzprotokoll und nach dem Vertrag vom 1. Juni 1966, BGBl. Nr. 99/1968, zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die Ergänzung des Vertrags vom 1. April 1955 zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über Rechtshilfe, Beglaubigung, Urkunden und Vormundschaft anerkannt und vollstreckt werden. Hinsichtlich der in streitigen Verfahren ergangenen Unterhaltsentscheidungen bestehen der erstgenannte Vertrag und das vorliegende Abkommen konkurrierend nebeneinander.

Im Absatz 2 wird zum Ausdruck gebracht, daß Bestimmungen des inneren Rechtes, nach denen die Anerkennung oder Vollstreckung von Entscheidungen des anderen Staates in weiterem Ausmaß als nach diesem Abkommen vorgesehen ist, unberührt bleiben. Dies scheint besonders im Hinblick auf die Entscheidungen, die familienrechtliche Beziehungen betreffen, zweckmäßig, da in der österreichischen Rechtsordnung etwa in Ehesachen oder in Adoptionssachen eine weitergehende Anerkennung ausländischer Entscheidungen möglich ist als nach Artikel 2 Absatz 1 Zahl 2 des vorliegenden Abkommens.

Zum Artikel 12

Nur in Verfahren, die den Personenstand, die Handlungsfähigkeit und die familienrechtlichen Beziehungen betreffen, wird auf die Angehörigkeit des oder der Beteiligten zum Entscheidungsstaat abgestellt. Sonst ist das Abkommen ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit der Parteien anzuwenden.

Zum Artikel 13

Dieser Artikel umschreibt den zeitlichen Anwendungsbereich des Abkommens. Es entspricht der neueren Praxis bei Verträgen dieser Art, sie nur auf Titel anzuwenden, die nach seinem Inkrafttreten entstanden sind. Der Zeitpunkt, in dem eine gerichtliche Entscheidung rechtskräftig geworden ist, ist für die zeitliche Abgrenzung ohne Bedeutung.

Zum Artikel 14

Dieser Artikel soll besonders bei Beantwortung von Anfragen nach § 271 Absatz 2 der Zivilprozeßordnung gewährleisten.